



Akademische Prüfungsordnung

zur Erlangung des Diploms

der Theologie

an der Universität Bamberg

in der Fassung der Bekanntmachung

Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-26.pdf)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Katholischen Theologie. ²Sie dient dem Nachweis, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in allen theologischen Disziplinen die erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und damit für Berufe geeignet ist, die eine abgeschlossene akademische theologische Ausbildung voraussetzen.
- (2) ¹Die Diplomvorprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums und berechtigt zum Eintritt in das Hauptstudium. ²Durch die Diplomvorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die fachlichen Voraussetzungen insbesondere die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestehenden Diplomprüfung verleiht die Fakultät Katholische Theologie der Universität Bamberg den akademischen Grad "Diplom-Theologin Univ." beziehungsweise "Diplom-Theologe Univ." (abgekürzt: "Dipl.-Theol. Univ.").

§ 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium der Katholischen Theologie erstreckt sich in der Regel auf zehn Fachsemester: ²Im 1. Studienabschnitt vier Semester, im 2. Studienabschnitt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Das ordnungsgemäße Studium zur Erlangung des Diploms umfasst Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Katholische Theologie der Universität Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung. ²Hinsichtlich der aufgeführten Pflichtveranstaltungen und der zu belegenden Stundenzahl ist die Studienordnung verbindlich. ³Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 180 Semesterwochenstunden.

- (3) Die Prüfung gliedert sich in die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung.
- (4) ¹Die Diplomvorprüfung wird in der Regel nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt. ²Sie kann vor diesem Zeitpunkt, jedoch nicht vor Ende des dritten Fachsemesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (5) Meldet sich eine Studentin bzw. ein Student nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, dass sie bzw. er diese bis Ende des fünften Semesters ablegen kann, oder legt sie bzw. er die Diplomvorprüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung beziehungsweise für die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten.
- (6) ¹Die Diplomprüfung kann in zwei Teilen abgelegt werden. ²Der erste Teil wird in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters, der zweite Teil bis zum Ende des zehnten Fachsemesters abgelegt. ³Sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen sind, können beide Prüfungsteile vor diesen Zeitpunkten, der erste Teil jedoch nicht vor Ende des siebten Fachsemesters, der zweite Teil nicht vor Ende des neunten Fachsemesters abgelegt werden. ⁴Beide Prüfungsteile können auch gleichzeitig, jedoch nicht vor Beendigung der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abgelegt werden.
- (7) Meldet sich eine Studentin bzw. ein Student nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, dass sie bzw. er diese bis zum Ende des vierzehnten Semesters ablegen kann, oder legt sie bzw. er die Diplomprüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung beziehungsweise Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten.
- (8) Die Termine für die Anmeldung zu den Prüfungen werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters öffentlich durch Aushang beim Prüfungsamt unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.
- (9) ¹Überschreitet eine Studentin bzw. ein Student die Fristen des Absatzes 5 beziehungsweise 7 aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht. ²Der Ausschuss ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist. ³Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen an das Prüfungsamt übertragen.
- (2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Eine Wiederbestellung ist möglich. ³In den Ausschuss können die Professorinnen und Professoren der Fakultät Katholische Theologie sowie die zur Abnahme von Diplomprüfungen gemäß Art. 80 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung Befugten gewählt werden. ⁴Drei der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professorinnen bzw. Professoren sein. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt eine der Professorinnen bzw. einen der Professoren zur/zum Vorsitzenden und eine weitere bzw. einen weiteren als deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich geladen und mindestens drei Mitglieder, davon zwei Professorinnen und Professoren, anwesend und stimmberechtigt sind. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Im Übrigen gilt, soweit für Prüfungsgremien einschlägig, Art. 48 BayHSchG.
- (5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat sie bzw. er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Bei Eilbedürftigkeit kann sie bzw. er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen.

- (6) Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung in Prüfungsangelegenheiten gilt Art. 50 BayHSchG.
- (7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (8) ¹Jede Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der bzw. dem Betroffenen unverzüglich schriftlich, bei Entscheidungen zuungunsten der bzw. des Betroffenen unter Angabe von Gründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. ²Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlichprüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig. ⁴Art. 28 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuss kann mit dem Recht auf Rücknahme seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgabengebieten der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. ²Die bzw. der Vorsitzende hat dabei das Recht, jederzeit im Einzelfall eine Entscheidung durch den Ausschuss herbeizuführen.
- (10) Zur Behandlung von Prüfungsangelegenheiten von Priesteramtskandidaten und von Lientheologen, die in den kirchlichen Dienst treten wollen, wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Erzbischof von Bamberg oder ein von diesem bestellter Vertreter zur Mitberatung eingeladen.
- (11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Zutritt zu allen Prüfungen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. ²Diese Aufgabe kann der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (2) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Art. 80 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG und die nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Lehrpersonen befugt. ²Als Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sollen Fachvertreterinnen und Fachvertreter bestimmt werden, die innerhalb des der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitts eine eigenverantwortliche und selbständige Lehrtätigkeit auf dem Gebiet des betreffenden

Prüfungsfaches ausgeübt haben. ³Ist eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter nicht vorhanden oder verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin bzw. einen anderen Prüfer.

- (3) ¹Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann dem Prüfungsausschuss mitteilen, von welchen Prüferinnen und/oder Prüfern sie bzw. er geprüft werden möchte. ²Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden; der Prüfungsausschuss soll dabei auf eine möglichst gleichmäßige Belastung der Prüferinnen und Prüfer hinwirken. ³Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Prüferin bzw. einen bestimmten Prüfer besteht nicht. ⁴Grundsätzlich ist für jedes Fach eine Prüferin bzw. ein Prüfer zu bestellen; in begründeten Ausnahmefällen kann eine Prüferin bzw. ein Prüfer eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten in zwei Fächern prüfen. ⁵Die Prüferinnen und Prüfer werden mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. ⁶Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel der Prüferin bzw. des Prüfers ist zulässig.
- (4) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Theologie oder eine ihr gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 6 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsbeginn ist spätestens zwei Monate vorher beim Prüfungsamt durch Aushang bekannt zu geben.
- (2) ¹Die Termine der schriftlichen Prüfungen sind 4 Wochen, die der mündlichen Prüfungen zwei Wochen vor Beginn beim Prüfungsamt durch Aushang bekannt zu geben. ²Die zur Prüfung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüferinnen und Prüfer und der Prüfungsräume spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) ¹Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird; dabei erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. ²Studiensemester in verwandten Studiengängen werden bei inhaltlicher Gleichwertigkeit, die dabei erbrachten Studienleistungen bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet.

- (2) ¹Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit besteht. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulpräsidentenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf Studienzeiten angerechnet; Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten. ²Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulpräsidentenkonferenz zu berücksichtigen.
- (4) Studienzeiten und Studienleistungen in Fachhochschulstudiengängen werden auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der ihr entsprechenden Studienordnung in der jeweils geltenden Fassung gleichwertig sind.

§ 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Diplomvorprüfung oder Vorprüfungen in Theologie, die eine Bewerberin bzw. ein Bewerber an wissenschaftlichen Hochschulen bestanden hat, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht. ²Wenn bei der Vorprüfung Fächer nicht geprüft worden sind, die nach dieser Prüfungsordnung für die Diplomvorprüfung vorgesehen sind, müssen die fehlenden Prüfungen nachgeholt werden. ³Diese Ergänzungsprüfungen werden entsprechend den Bestimmungen der §§ 16 und 17 dieser Ordnung durchgeführt. ⁴Wenn Fächer, die nach dieser Prüfungsordnung zur Diplomprüfung gehören, bereits unter gleichen Anforderungen in der Vorprüfung geprüft worden sind, wird die Prüfung in diesen Fächern anerkannt.
- (2) Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Diplomprüfung an anderen wissenschaftlichen Hochschulen oder im Rahmen vergleichbarer anderer Prüfungen erbracht worden sind, können auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung gleichwertig sind.
- (3) Prüfungsleistungen in Fachhochschulstudiengängen können auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten angerechnet werden, soweit sie den Anforderungen dieser Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung gleichwertig sind.

§ 9 Klausurarbeiten

- (1) ¹Für jede Klausurarbeit stellt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer drei Themen zur Wahl, von denen eines zu behandeln ist. ²Für die Bearbeitung stehen drei volle Stunden zur Verfügung.
- (2) Die Regelung der Aufsicht bei den Klausurarbeiten obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die von der zuständigen Prüferin bzw. vom zuständigen Prüfer zugelassenen Hilfsmittel sind zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim Prüfungsamt durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) ¹Die Klausurarbeiten werden von der jeweils zuständigen Prüferin bzw. dem jeweils zuständigen Prüfer und einer vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüferin bzw. einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer sowie von einer vom Prüfungsausschuss bestimmten Koreferentin bzw. einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Koreferenten schriftlich beurteilt. ²Beide Prüferinnen und Prüfer legen im Einvernehmen die Note fest. ³Können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ²In dieses Protokoll sind neben Ort und Zeit der Prüfung die Namen der Aufsichtspersonen und der Kandidatinnen und Kandidaten aufzunehmen. ³Versuche, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, sind im Protokoll zu vermerken.

§ 9 a Prüfungsvergünstigung für Schwangere

¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen können. ²Diese Pausenzeit wird der Prüfungszeit angefügt.

³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zur Zeit der Klausur befinden.

§ 10 Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer in Form von Einzelprüfungen abgelegt.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt etwa 20 Minuten, im Schwerpunktfach der Diplomprüfung etwa 30 Minuten.
- (3) Die Prüferin bzw. der Prüfer führt das Prüfungsgespräch und liegt die Note für die einzelne Prüfungsleistung fest.
- (4) ¹Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer führt ein Protokoll. ²In dem Protokoll sind Beginn und Ende, die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, und die Prüfungsnote sowie ggf. besondere Ereignisse festzuhalten. ³Das Protokoll wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer und von der Beisitzerin bzw. vom Beisitzer unterzeichnet; es ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (5) Bei der mündlichen Prüfung von Priesteramtskandidaten und von Laientheologen, die in den kirchlichen Dienst treten wollen, kann der Erzbischof von Bamberg oder ein von diesem bestellter Vertreter anwesend sein.
- (6) ¹Bei mündlichen Prüfungen sind Studierende der Theologie, die die entsprechende Prüfung noch nicht abgelegt haben, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen. ²Auf Verlangen der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 11 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

- (1) Tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftige Gründe zurück, versäumt sie bzw. er ohne triftige Gründe die ganze oder einen Teil der Prüfung oder zeigt sie bzw. er die für den Rücktritt oder das Versäumnis maßgeblichen Gründe nicht unverzüglich an, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der sie bzw. er zugelassen worden ist, insgesamt als abgelegt und nicht bestanden.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei

Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen.³In Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Hochschule benannten Ärztin bzw. eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden.⁴Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.⁵Werden die Gründe anerkannt, so hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die nicht erbrachte(n) Leistung(en) in der Regel zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen.⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen werden angerechnet.

- (3) ¹Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet.²Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der die Prüferin bzw. den Prüfer oder andere Kandidatinnen und Kandidaten durch nachhaltige Störung an der Prüfung behindert, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) § 4 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (5) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden oder bei der jeweiligen Prüferin bzw. bei dem jeweiligen Prüfer geltend gemacht werden.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens beziehungsweise der Prüfungsteile im Sinne des § 3 Abs. 6 wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens beziehungsweise der Prüfungsteile im Sinne des § 3 Abs. 6 bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.²Art 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.³Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Diplomvorprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. Die Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung.
2. ¹Ein ordnungsgemäßes Fachstudium von mindestens drei Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. § 7 dieser Prüfungsordnung bleibt unberührt. ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss mindestens im Semester vor der Prüfung an der Fakultät Katholische Theologie der Universität Bamberg studiert haben.
3. ¹Das Latinum oder ein von der Fakultät anerkannter Nachweis entsprechender lateinischer Sprachkenntnisse; das Graecum oder ein von der Fakultät anerkanntes Examen in "Bibelgriechisch", das Hebraicum (Hebräisch I und II). ²Musste sich die Bewerberin bzw. der Bewerber die lateinischen oder griechischen Sprachkenntnisse erst nach Beginn des Studiums aneignen, genügt es, Grundkenntnisse in der hebräischen Sprache durch eine benotete Bescheinigung über die Teilnahme am Kurs Hebräisch I nachzuweisen.
4. Nachweis der Teilnahme und Mitarbeit am theologischen Grundkurs (Bescheinigung der beteiligten Lehrpersonen).
5. Nachweis der Teilnahme an einer Exkursion.
6. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benotete Scheine) an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - ein Proseminar in "alttestamentlicher Exegese"
 - ein Proseminar in "neutestamentlicher Exegese"
 - ein Proseminar in "Kirchengeschichte"
 - ein Proseminar in "Geschichte der Philosophie"
7. ¹Nachweis der Prüfung in einem humanwissenschaftlichen Ergänzungsfach. ²Dieses Ergänzungsfach wird am Ende des nach der Studienordnung vorgeschriebenen Seminars in Form einer mündlichen Prüfung im Umfang von etwa 20 Minuten geprüft. ³Die Prüfung kann innerhalb der Frist des § 3 Abs. 5 zweimal wiederholt werden.

8. Nachweise und Unterlagen gemäß § 14 Abs. 2
 9. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die die Studentin bzw. den Studenten befähigen, den Anforderungen des Studiums und der Prüfung gerecht zu werden.
- (2) ¹Aus wichtigen Gründen, besonders in Härtefällen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers von Erfordernissen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 absehen. ²Der Antrag ist spätestens mit dem Zulassungsgesuch einzureichen.
- (3) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (Absatz 1 Nr. 6) wird jeweils durch einen Schein bestätigt. ²Die Scheine setzen je eine mindestens mit ausreichend bewertete Klausur oder erfolgreiche Leistungen in Form von Referaten, Hausarbeiten oder Falldarstellungen voraus. ³Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des § 3 Abs. 5 zweimal wiederholt werden.

§ 14 Zulassungsantrag

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ²Er ist unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 3 Abs. 8 beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife in beglaubigter Ablichtung,
 2. tabellarischer Lebenslauf,
 3. Adresse, unter der die Bewerberin bzw. der Bewerber zu erreichen ist,
 4. Nachweise, über den Studiengang gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2,
 5. Nachweise der Sprachkenntnisse gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3,

6. Teilnahmebescheinigungen über die in § 13 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 6 genannten Lehrveranstaltungen,
 7. ggf. Unterlagen über die gemäß § 7 bereits anerkannten beziehungsweise anzuerkennenden Studienzeiten oder Studienleistungen,
 8. ggf. Nachweise über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 9,
 9. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang, ggf. ein diesen Prüfungen entsprechendes Examen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat; verwandte, in Grundstudium gleiche Studiengänge gibt es nicht.
 10. Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist,
 11. ein Verzeichnis der Fächer, die die Bewerberin bzw. der Bewerber gemäß § 16 für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gewählt hat.
- (3) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss ihr bzw. ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Fehlende Nachweise, Teilnahmebescheinigungen und Unterlagen gemäß Absatz 2 Nrn 1 bis 8 sind bis spätestens eine Woche vor Beginn der Diplomvorprüfung beim Prüfungsamt einzureichen.
- (5) ¹Sämtliche dem Antrag beigefügten Anlagen mit Ausnahme der Studienbücher gehen in das Eigentum der Universität über und verbleiben bei den Akten. ²Beigefügte Originalunterlagen werden nur zurückgegeben, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat als Ersatz Zweitschriften oder beglaubigte Ablichtungen vorlegt.

§ 15 Zulassung

- (1) ¹Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. ²Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; eine Ablehnung ist zu begründen.

- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
1. die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind
oder
 2. die in § 14 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt werden
oder
 3. die Bewerberin bzw. der Bewerber die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 9) endgültig nicht bestanden hat
oder wenn
 4. die Bewerberin bzw. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens einen Monat nach Ende der jeweiligen Meldefrist schriftlich mitzuteilen.
- (4) § 4 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 16 Umfang und Art der Diplomvorprüfung

- (1) Die Fächer der Diplomvorprüfung sind
1. Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie
 2. Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit
 3. Einleitung in das Alte Testament
 4. Einleitung in das Neue Testament
 5. Geschichte der Philosophie
 6. Systematische Philosophie
- (2) Je eine dreistündige Klausurarbeit wird geschrieben in den Fächern:
1. Kirchengeschichte des Altertums mit Patrologie oder Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit;
 2. Einleitung in das Alte Testament oder Einleitung in das Neue Testament.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber wählt innerhalb jeder Fächergruppe ein Fach.

- (3) Alle in Absatz 1 genannten Fächer, in denen die Bewerberin bzw. der Bewerber keine Klausurarbeit geschrieben hat, werden mündlich geprüft.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ergebnis der Diplomprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Noten über 4,0 sind nicht ausreichend. ⁴Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

⁵Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen.

- (2) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (4,0) sind. ²Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsfächer. ²Wenn die so errechnete Note mindestens 4,0 ist, werden auch die studienbegleitenden Leistungen in die Gesamtnote mit einbezogen. ³Zu diesem Zweck wird der Durchschnitt der Noten der Proseminare und des humanwissenschaftlichen Ergänzungsfaches (§ 13 Abs. 1 Nr. 6 und 7) ermittelt und wie eine Fachnote gewertet; für die Feststellung dieser Durchschnittsnote gilt die Regelung des Absatzes 4 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

§ 18 Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist, und enthält die Noten, aus denen sich die Gesamtnote zusammensetzt (die Prüfungsfächer gemäß § 16 Abs. 1, die Durchschnittsnote der Proseminare gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 6 und die Gesamtnote der Diplomvorprüfung, jeweils in Ziffern und Prädikaten). ⁴Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen begründeten Bescheid, der auf Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 19 hinweist.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Hat eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur bestandenen Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) ¹Sind nur bis zu zwei Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung nicht bestanden, so kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat in diesen Fächern einer Wiederholungsprüfung unterziehen. ²Sind drei oder mehr Prüfungsleistungen nicht bestanden, so kann nur die gesamte Diplomvorprüfung wiederholt werden. ³Ein Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann im zweiten Fall

sowie im Falle des § 3 Abs. 5 und des § 11 Abs. 1 nur für die gesamte Diplomvorprüfung gestellt werden.

- (2) ¹Die Wiederholung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. ²Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Liegen besondere, von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht zu vertretende Gründe vor, hat der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist zu gewähren.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist in höchstens zwei Fächern zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich.
- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

III. Diplomprüfung

§ 20 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:
 1. Die bestandene Diplomvorprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
 2. ¹Ein ordnungsgemäßes Fachstudium von mindestens sieben Semestern für den ersten Teil der Prüfung beziehungsweise von neun Semestern für den zweiten Teil an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. ²§ 7 dieser Prüfungsordnung bleibt unberührt. ³Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss mindestens in den letzten zwei Semestern vor der Prüfung an der Fakultät Katholische Theologie der Universität Bamberg studiert haben.
 3. Ein Schwerpunktstudium nach der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Katholische Theologie, nachzuweisen bei der Meldung zum zweiten Teil der Prüfung.
 4. ¹Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (benotete Scheine) an sechs Hauptbeziehungsweise Oberseminaren:

- ein Hauptseminar in Biblischer Theologie
- ein Hauptseminar in Historischer Theologie
- ein Hauptseminar in Systematischer Theologie
- ein Hauptseminar in Praktischer Theologie
- zwei Haupt- oder Oberseminare aus dem Bereich des Schwerpunktstudiums.

²Bei der Anmeldung zum ersten Teil der Diplomprüfung müssen mindestens zwei dieser Nachweise vorliegen.

5. Nachweise und Unterlagen gemäß § 22 Abs. 2.

6. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die die Studentin bzw. den Studenten befähigen, den Anforderungen des Studiums und der Prüfung gerecht zu werden.

- (2) ¹Aus wichtigen Gründen, besonders in Härtefällen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 2 Satz 3 absehen. ²Der Antrag ist spätestens mit dem Zulassungsgesuch einzureichen.

§ 21 **Schwerpunktbildung**

- (1) Die Schwerpunktbildung soll es der Studentin bzw. dem Studenten ermöglichen, sich mit einem speziellen Gebiet der Theologie inhaltlich und methodisch intensiv zu beschäftigen und dadurch zu eigenständiger Urteilsfähigkeit in theologischen und kirchlichen Fragen zu gelangen.
- (2) ¹Für die Schwerpunktbildung können alle Fächer der Fakultät Katholische Theologie, die von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vertreten sind, sowie das Fach Philosophie in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften (Lehrstuhl Philosophie I) von Studierenden gewählt werden. ²Unter dieser Schwerpunktbildung ist nicht ausschließlich die Schwerpunktbildung in einem Einzelfach zu verstehen. ³Es kommen auch Fächerkombinationen in Frage, die zwei bis drei benachbarte Fächer (in der Theologie und über sie hinaus) umfassen.
- (3) ¹Die Planung des Schwerpunktstudiums soll spätestens am Ende des siebten Semesters mit einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer im Sinne von Absatz 2 Satz 1 als Mentorin bzw. Mentor abgesprochen werden, in dessen Fach die Studentin bzw. der Student seine Diplomarbeit zu schreiben beabsichtigt. ²Über die Absprache ist ein Protokoll anzufertigen und dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung beizulegen (§ 22 Abs. 2 Nr. 4). ³In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Mentorin bzw. dem Mentor einem späteren Termin für die Absprache zustimmen.

- (4) ¹Die Pflichtstundenzahl des Schwerpunktstudiums wird durch die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Katholische Theologie bestimmt. ²Die Lehrveranstaltungen umfassen entsprechend dem Lehrangebot der Fakultät Katholische Theologie Vorlesungen, Haupt- und Oberseminare sowie projektbezogene und fächerübergreifende Arbeitsgemeinschaften. ³Ein Teil der erforderlichen Lehrveranstaltungen kann auch aus anderen Fakultäten gewählt werden. ⁴Im Bereich des Schwerpunktstudiums sind zwei zusätzliche Haupt- oder Oberseminare nachzuweisen (siehe § 20 Abs. 1 Nr. 4); davon kann ein Seminar aus einer anderen Fakultät gewählt werden. ⁵Über die Anerkennung der entsprechenden Lehrveranstaltungen entscheidet die Mentorin bzw. der Mentor.

§ 22 Antrag auf Zulassung

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ²Er ist unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 3 Abs. 8 beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Die Adresse, unter der die Bewerberin bzw. der Bewerber zu erreichen ist;
 2. Nachweis über Diplomvorprüfung und Studiengang gemäß § 20;
 3. Nachweise über die Teilnahme an einer Exkursion;
 4. Nachweise über das in § 20 Abs. 1 Nr. 3 genannte Schwerpunktstudium sowie das Protokoll über die Absprache der Schwerpunktbildung (§ 21 Abs. 3);
 5. benotete Bescheinigungen über die in § 20 Abs. 1 Nr. 4 genannten Lehrveranstaltungen;
 6. gegebenenfalls Nachweise über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 8, sofern sie nicht bereits bei der Diplomvorprüfung gebracht worden sind;
 7. gegebenenfalls Unterlagen der gemäß § 7 bereits anerkannten oder anzuerkennenden Studiensemester oder Studienleistungen;
 8. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine Diplomprüfung in demselben Studiengang, gegebenenfalls ein dieser Prüfung entsprechendes Examen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat;
 9. ein Verzeichnis der Fächer, die die Bewerberin bzw. der Bewerber gemäß § 24 Absätze 2 bis 5 für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen des ersten und zweiten Prüfungsabschnittes gewählt hat.
- (3) § 14 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 23 Zulassung

- (1) ¹§ 15 Abs. 1 gilt entsprechend. ²Ein Anspruch auf Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung in demselben Semester besteht nicht, wenn der Abgabetermin der Diplomarbeit gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 überschritten wird.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
1. die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 nicht erfüllt sind
oder
 2. die in § 22 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt werden
oder
 3. die Bewerberin bzw. der Bewerber die Diplomprüfung in demselben Studiengang (vg. § 22 Abs. 2 Nr. 8) endgültig nicht bestanden hat
oder wenn
 4. die Bewerberin bzw. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (3) § 15 Abs. 3 und § 4 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 24 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Durch die Diplomprüfung soll die Bewerberin bzw. der Bewerber nachweisen, dass sie bzw. er mit den Methoden der theologischen Wissenschaft vertraut ist, theologische Fachkenntnisse besitzt und fähig ist, selbständig theologische Zusammenhänge darzustellen und zu beurteilen.
- (2) ¹Die Diplomprüfung kann in einem oder in zwei Abschnitten abgelegt werden. ²Wird sie in zwei Abschnitten abgelegt, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die Verteilung der Fächer auf die Abschnitte nach eigener Wahl vornehmen. ³Das Schwerpunktfach wird im letzten Prüfungsabschnitt geprüft.
- (3) Die Diplomprüfung besteht aus
1. der Diplomarbeit (§ 25)

2. drei dreistündigen Klausuren
3. den mündlichen Prüfungen.

(4) Die Fächer der Diplomprüfung sind:

1. Exegese des Alten Testaments
2. Exegese des Neuen Testaments
3. Fundamentaltheologie und Theologie der Ökumene
4. Dogmatik
5. Moraltheologie
6. Christliche Soziallehre
7. Kirchenrecht
8. Liturgiewissenschaft
9. Pastoraltheologie mit Homiletik
10. Religionspädagogik mit Katechetik
11. Fachorientierter Schwerpunkt gemäß § 21.

(5) ¹Je eine dreistündige Klausurarbeit wird geschrieben in den Fachgruppen:

1. Biblische Theologie (Exegese des Alten und Neuen Testaments);
2. Systematische Theologie (Fundamentaltheologie und Theologie der Ökumene, Dogmatik, Moraltheologie, Soziallehre);
3. Praktische Theologie (Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie mit Homiletik, Religionspädagogik mit Katechetik).

²Die Bewerberin bzw. der Bewerber wählt aus jeder Fachgruppe ein Fach.

(6) Alle in Absatz 4 genannten Fächer, in denen die Bewerberin bzw. der Bewerber keine Klausurarbeit geschrieben hat, werden mündlich geprüft.

(7) ¹Das Schwerpunktfach wird im zweiten Teil der Diplomprüfung mündlich geprüft. ²Diese mündliche Prüfung dauert 30 Minuten.

§ 25 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll erkennen lassen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit besitzt und wissenschaftliche Sachverhalte darstellen kann.

- (2) ¹Das Thema der Diplomarbeit wird von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer im Sinne von § 21 Abs. 2 Satz 1 nach Anhörung der Bewerberin bzw. des Bewerbers bestimmt. ²Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen. ⁴Auf Antrag der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Fällen die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. ⁵Im Falle einer Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf unterbrochen werden. ⁶Die Dauer der Unterbrechung bemisst sich nach der ärztlich bescheinigten Dauer der Erkrankung.
- (4) ¹Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren spätestens am Ende der zweiten Vorlesungswoche des Sommersemesters beziehungsweise der fünften Vorlesungswoche des Wintersemesters im Prüfungsamt abzugeben, in dem der zweite Prüfungsabschnitt absolviert wird. ²Absatz 3 ist zu beachten. ³Die Diplomarbeit ist mit einer schriftlichen Versicherung über die selbständige Abfassung und die ausschließliche Benutzung der in ihr angegebenen Hilfsmittel sowie mit einer schriftlichen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit nicht bereits als Zulassungs-, Diplom-, Lizentiats- oder Doktorarbeit eingereicht wurde. ⁴Die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer, mit der bzw. dem das Thema gemäß Absatz 2 vereinbart worden ist, und der in Aussicht genommene Prüfungstermin sind dabei anzugeben. ⁵Die Arbeit muss mit Maschine geschrieben, gebunden oder geheftet und mit einem festen Umschlag versehen sein.
- (5) ¹Die eingereichten Diplomarbeiten werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses umgehend zur Begutachtung weitergeleitet. ²Die Arbeit wird von der Hochschullehrerin bzw. von dem Hochschullehrer, mit der bzw. dem das Thema vereinbart wurde, und einer vom Prüfungsausschuss bestimmten Koreferentin bzw. einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Koreferenten schriftlich beurteilt. ³Beide Gutachterinnen und Gutachter legen im Einvernehmen die Note fest. ⁴Können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Die Beurteilung muss spätestens binnen sechs Wochen durchgeführt sein. ⁶Die Notenskala gemäß § 17 Abs. 1 ist anzuwenden. ⁷Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch der bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (6) ¹Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht gemäß § 25 Abs. 3 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. ²Bei Übersendung der Diplomarbeit mit der Post ist für die Rechtzeitigkeit des Zugangs das Datum des Poststempels maßgebend.

- (7) ¹Die Bewertung der Diplomarbeit wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten vom Prüfungsamt unverzüglich mitgeteilt. ²Ist die Diplomarbeit nicht wenigstens mit der Note "ausreichend" bewertet worden, kann die Diplomprüfung nicht fortgesetzt werden. ³Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" beurteilt worden, kann sie die Bewerberin bzw. der Bewerber einmal in verbesserter Form binnen sechs Monaten erneut vorlegen oder gemäß Absatz 2 ein anderes Thema vereinbaren. ⁴Im Fall des Absatzes 6 muss eine neue Arbeit mit einem neuen Thema angefertigt werden. ⁵Für den Fall der Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6. ⁶Wenn auch die neu vorgelegte Diplomarbeit nicht wenigstens mit der Note "ausreichend" bewertet wird, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden; die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält hierüber von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gilt § 17 Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Durchschnitt aus der Note der Diplomarbeit und den Fachnoten errechnet. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Noten der Diplomarbeit und des Schwerpunktfaches doppelt gewertet. ³Wenn die so errechnete Gesamtnote mindestens 4,0 ist, werden auch die studienbegleitenden Leistungen in die Gesamtnote mit einbezogen. ⁴Dabei wird der Durchschnitt der Noten der vorgeschriebenen sechs Haupt- beziehungsweise Oberseminare zweifach gewertet.

§ 26 a Freier Prüfungsversuch

- (1) ¹Ist die Diplomprüfung nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum jeweiligen Regeltermin (§ 3 Abs. 6) der Teile 1 und 2 vollständig abgelegt worden und nicht bestanden, so gilt die Prüfung auf Antrag, der spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Prüfungsleistung zu stellen ist, als nicht abgelegt. ²Wird der 2. Teil nicht termingerecht abgelegt, verfallen alle bereits erbrachten Leistungen des freien Prüfungsversuchs. ³Nach § 7 anerkannte Studienzeiten werden angerechnet, Urlaubssemester nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG bleiben unberücksichtigt.

- (2) ¹Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das bessere Ergebnis zählt. ²Diese Bestimmung gilt nur, wenn sich die Studentin bzw. der Student zum nächsten regulären Prüfungstermin zur erneuten Ablegung der Prüfung meldet und diese ablegt.
- (3) Falls der freie Prüfungsversuch nicht bestanden wird, können dabei bestandene Fachprüfungen auf Antrag im Rahmen der regulären Diplomprüfung angerechnet werden, sofern sich die Studentin bzw. der Student zum nächsten regulären Prüfungstermin meldet und die Prüfung ablegt.

§ 27 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder ist § 11 Abs. 1 anzuwenden, kann sie in den Fächern, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, wiederholt werden.
- (2) ¹Gilt die Diplomprüfung gemäß § 3 Abs. 7 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen. ²Die im ersten Teil bestandenen Prüfungen werden angerechnet.
- (3) ¹Die Wiederholung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. ²Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist wegen nicht zu vertretender Gründe gewährt. ³Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation oder Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (4) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin in maximal drei Fächern möglich.
- (5) Wenn die Diplomarbeit in der ersten Diplomprüfung mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist, ist die Anfertigung einer neuen Diplomarbeit für die Wiederholungsprüfung nicht erforderlich.

§ 28 Zeugnis

- (1) ¹Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er ein Zeugnis, das die einzelnen Fachnoten, einschließlich der gemäß § 26 Abs. 2 Satz 4 gebildeten Note, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Gesamtnote der Diplomvorprüfung und die

Gesamtnote der Diplomprüfung enthält. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen abschließend bewertet worden sind.

- (2) Bei Nichtbestehen der Diplomprüfung gilt § 18 Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (3) Das Zeugnis über die Diplomprüfung ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Fakultät Katholische Theologie zu versehen.
- (4) Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplomprüfung ausgestellt werden.

§ 29 Diplom

- (1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades der Diplom-Theologin Univ. beziehungsweise des Diplom-Theologen Univ. beurkundet.
- (2) Das Diplom ist von der Dekanin bzw. vom Dekan der Fakultät Katholische Theologie und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Fakultät Katholische Theologie zu versehen.

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Entzug des Diplomgrades

- (1) Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin bzw. der Bewerber hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. ²Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) ¹Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde einzuziehen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 31 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Grades der Diplom-Theologin Univ. bzw. des Diplom-Theologen Univ. richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 32 Sonderregelungen für Behinderte

- (1) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) ¹Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag getroffen. ²Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 33 Anerkennung früherer Synodalexamina als Diplomprüfungen

- (1) ¹Wer ein Synodalexamen in der Zeit ab Sommersemester 1969 bis zum In-Kraft-Treten der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung (14. Mai 1974) bei Professorinnen und Professoren der ehemaligen Philosophisch-Theologischen Hochschule Bamberg abgelegt und bestanden hat, kann auf Antrag diese Prüfung als Diplomprüfung anerkannt bekommen und den akademischen Grad einer Diplom-Theologin Univ. bzw. eines Diplom-Theologen Univ. (§ 2) erhalten. ²Voraussetzung ist, dass der Bewerber eine schriftliche Arbeit gemäß § 25 vorlegt und diese mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird.
- (2) ¹Der Antrag ist schriftlich mit dem Nachweis des bestandenen Synodalexamens der Fakultät Katholische Theologie einzureichen. ²Für die schriftliche Arbeit gilt § 25 entsprechend. ³Ist die

Arbeit nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber die Mitteilung, in der auf die Möglichkeiten in § 25 Abs. 7 Sätze 3 und 4 hinzuweisen ist.

- (3) ¹Wurde die Arbeit mindestens mit "ausreichend" beurteilt, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Mitteilung hierüber und ein Diplom entsprechend § 29. ²Diplom und Mitteilung tragen das Datum der Sitzung des Diplomprüfungsausschusses, in der die Anerkennung beschlossen wurde.

§ 34 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Akademische Prüfungsordnung zur Erlangung des Diploms der Theologie an der Universität Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1992 (KWMBI II S.421), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2005 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-73.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Akademischen Prüfungsordnung zur Erlangung des Diploms der Theologie an der Universität Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1992 getroffen wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.